Vereinbarung über die Änderung des Tarifvertrags des Bayerischen Rundfunks

Zwischen

Bayerischem Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München
vertreten durch den Intendanten
Herrn Ulrich Wilhelm

und

ver.di
Verband öffentlich-rechtlicher Rundfunk Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
St. Martin-Straße 64
81541 München

Deutsche Orchestervereinigung e.V.
Littenstaße 10
10179 Berlin

wird Folgendes vereinbart:

I. Für die angestellten Mitarbeiter/innen sowie die Versorgungsempfänger/innen:

1. Die Tarifgehälter gemäß Tarifziffern 741 (Gruppen 1a - 18), 742.1 (Symphonieorchester, Gruppen Ia - III), 742.2 (Rundfunkorchester, Gruppen Ia - III) und 742.4 (Chor) des BR-Gehaltstarifvertrages werden ab 01.11.2015 um 2 % angehoben; mit Wirkung ab 01.06.2016 werden sie um weitere 2 %, mindestens aber um 75 € erhöht.

   Die angestellten Mitarbeiter/innen erhalten zum 01.11.2015 eine Einmalzahlung in Höhe von 548 € (pro Vollzeitäquivalent). Teilzeitbeschäftigte erhalten die 548 € anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsgrades.
   Zusätzlich erhalten die angestellten Mitarbeiter/innen eine weitere Einmalzahlung von 23 € unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad.

2. Die allgemeine Zulage gemäß Tarifziffer 744 wird für die Mitarbeiter/innen in den Gehaltsgruppen 1a - 6 (Tarifziffer 744.1) ab 01.11.2015 um 2 % auf 76,26 € angehoben und mit Wirkung ab 01.06.2016 um weitere 2 % auf 77,79 €.

Paraphierung am 22.09.2015

Für die übrigen Mitarbeiter/innen (Tarifziffer 744.2) wird die allgemeine Zulage ab 01.11.2015 um 2 % auf 53,45 € angehoben und mit Wirkung ab 01.06.2016 um weitere 2 % auf 54,52 €.

3. Der Familienzuschlag gemäß Tarifziffer 531 wird ab 01.11.2015 um 2 % auf gerundet 136,50 € erhöht und mit Wirkung ab 01.06.2016 erfolgt eine weitere Erhöhung um 2 % auf gerundet 139 €.

4. Die Versorgungsleistungen der Versorgungsempfänger/innen nach TVA/TVO werden ab 01.11.2015 und ab 01.06.2016 an die veränderten Gehälter entsprechend der tariflichen Automatik der Tarifziffer 227 TVA und Ziffer 2 TVO angepasst.
   Für die Erhöhung zum 01.11.2015 wird als Prozentsatz, um den die gesetzliche Rente seit der letzten Anpassung angepasst wurde (P_{GR}) nur die Erhöhung der gesetzlichen Rente zum 01.07.2014 in Höhe von 1,67 % berücksichtigt. Für die Erhöhung zum 01.06.2016 wird als Prozentsatz, um den die gesetzliche Rente seit der letzten Anpassung angepasst wurde (P_{GR}) nur die Erhöhung der gesetzlichen Rente zum 01.07.2015 in Höhe von 2,1 % berücksichtigt.

5. Die Versorgungsleistungen der Versorgungsempfänger/innen nach dem VTV werden ab 01.11.2015 und ab 01.06.2016 an die veränderten Gehälter entsprechend der tariflichen Methodik in § 6 VTV angepasst.

6. Die Vergütungssätze für Praktikanten/Praktikantinnen und Hospitanten/Hospitantinnen gemäß Tarifziffer 743 werden ab 01.11.2015 um 2,1 % angehoben und mit Wirkung ab 01.06.2016 um weitere 2,3 %.

7. Die Vergütungssätze für Volontäre/Volontärinnen und wissenschaftliche Dokumentare/ Dokumentarinnen gemäß Tarifziffer 743 werden ab 01.11.2015 um 2,1 % erhöht. Mit Wirkung ab 01.06.2016 werden sie um weitere 2,3 % angehoben.

   Die Volontäre/Volontärinnen und wissenschaftliche Dokumentare/Dokumentarinnen gemäß Tarifziffer 743 erhalten zum 01.11.2015 eine Einmalzahlung in Höhe von 185 €. Falls diese Mitarbeiter/innen nicht den gesamten Zeitraum vom 01.06.2015 bis 31.10.2015 beschäftigt waren, erhalten sie die 185 € anteilig.
   Zusätzlich erhalten sie eine weitere Einmalzahlung von 23 €, unabhängig vom Beschäftigungsbeginn.

8. Die Vergütungssätze für Auszubildenden gemäß Tarifziffer 743 werden ab 01.11.2015 um 30 € erhöht. Mit Wirkung ab 01.06.2016 werden sie um weitere 30 € angehoben.

   Die Auszubildenden erhalten zum 01.11.2015 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €. Falls das Ausbildungsverhältnis nicht den gesamten Zeitraum vom 01.06.2015 bis 31.10.2015 bestand, werden die 150 € anteilig gezahlt.

Paraphierung am 22.09.2015

GP

Zusätzlich erhalten sie eine weitere Einmalzahlung von 23 €, unabhängig vom Beschäftigungsbeginn.

II. Für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter/innen (Honorarempfänger/innen und Pauschalisten/innen)

1. Die Honorarrahmen für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter/innen werden ab 01.11.2015 um 2,1 % und mit Wirkung ab 01.04.2016 um weitere 2,3 % erhöht. Gleiches gilt für die Honorare der Choraushilfen und Chorverstärkungen nach dem Tarifvertrag für Choraushilfen und Chorverstärkungen beim Bayerischen Rundfunk.
   Die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter/innen, die zum 31.08.2015 die Voraussetzungen für den 12a-Status erfüllen, erhalten zum 01.11.2015 eine Einmalzahlung in Höhe von 243 €, die mit der Monatsabrechnung November ausbezahlt wird.

2. Die allgemeine Zulage (sog. Nachschlag) wird für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/innen ab 01.11.2015 um 2,1 % angehoben. Die Zulage erhöht sich damit für die Mitarbeiter/innen, die ein Jahreseinkommen beziehen, das höchstens der Endstufe der Gehaltsgruppe 6 entspricht, auf 709,44 € jährlich und für Mitarbeiter/innen, die ein Jahreseinkommen beziehen, das über der Endstufe der Gehaltsgruppe 6 liegt, auf 687,44 € jährlich.

   Mit Wirkung ab 01.04.2016 erfolgt eine weitere Anhebung um 2,3 % auf 725,76 € bzw. auf 703,25 € jährlich.

   Mitarbeiter/innen mit einem Jahreseinkommen über dem höchsten jährlichen Tarifgehalt für Festangestellte erhalten keine allgemeine Zulage.

   Maßgeblich für die Abgrenzung ist das jeweilige Vorjahreseinkommen.

3. Der Familienzuschlag erhöht sich ab 01.11.2015 um 2,1 % auf gerundet 126 €. Mit Wirkung ab 01.04.2016 erhöht sich der Familienzuschlag um weitere 2,3 % auf gerundet 129 €.

4. Die Ausgleichszahlung für die Arbeitszeitverkürzung (sog. Freizeitausgleich) erhöht sich ab 01.11.2015 um 2,1 % auf 433,13 €. Mit Wirkung ab 01.04.2016 erhöht sich die Ausgleichszahlung um weitere 2,3 % auf 443,09 €.

5. Der BR sagt einseitig zu, die effektiv an die arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/innen gezahlten Honorare entsprechend II. 1 Satz 1 zu erhöhen. Eine Erhöhung des Effektivhonorars unterbleibt nur, soweit es nach der Erhöhung über dem jeweiligen Höchstsatz des Honorarrahmens liegen würde.

6. Für Honorarerhöhungen ist stets der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich.

Paraphierung am 22.09.2015

III. Gagenempfänger/innen

1. Der BR sagt einseitig zu, alle an die sog. Gagenempfänger/innen bezahlten Gagen mit Wirkung ab 01.11.2015 um 2 % und ab 01.06.2016 um 2 % zu erhöhen.

2. Gagenempfänger/innen, die zum 31.08.2015 die Voraussetzungen für den 12a-Status erfüllen, erhalten zum 01.12.2015 eine Einmalzahlung in Höhe von 2 % der Summe der für die Monate Juni bis Oktober 2015 gezahlten individuellen Gagen, zuzüglich eines Betrages von 23 € .

IV. Vereinbarung zur Nachzahlung und zur Anpassung der Vergütungstabellen

Wenn ein Tarifvertrag zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme mit den Elementen

- Änderungen in den alten Versorgungen
- Änderungen VTV
- ARD-Beitragstarifvertrag

bis spätestens 31.03.2017 unterzeichnet ist, wird wie folgt verfahren:

1. Die angestellten Mitarbeiter/innen, die Tarifgehälter gemäß Tarifziffern 741, 742.1, 742.2 und 742.4 des BR-Gehaltstarifvertrag beziehen, erhalten zum 30.04.2017 eine Gehaltsnachzahlung in Form einer einheitlichen Einmalzahlung in Höhe von 289 €, die sich wie folgt errechnet:

   a) Gehaltsnachzahlung für 22 Monate (01.06.2015 bis 31.03.2017) in Höhe der Differenz zwischen einer fiktiven Gehaltserhöhung zum 01.06.2015 in Höhe von 2 % und einer fiktiven linearen Gehaltserhöhung in Höhe von 2,1 %. Das ergibt einen Teilbetrag von 120 €.

   b) Gehaltsnachzahlung für 10 Monate (01.06.2016 bis 31.03.2017) in Höhe der Differenz zwischen einer fiktiven Gehaltserhöhung zum 01.06.2016 in Höhe von 2 % und einer fiktiven linearen Gehaltserhöhung in Höhe von 2,3 %. Das ergibt einen Teilbetrag von 169 €.

   Mitarbeiter/innen mit regelmäßig verkürzter Arbeitszeit erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsgrades.

2. Die Vergütungstabellen der Tarifziffern 741, 742.1, 742.2 und 742.4 sind zum 01.04.2017 vor der in den Gehaltstarifverhandlungen 2017 vereinbarten linearen Gehaltssteigerung – unbeschadet einer Kündigung dieser Vereinbarung- um 0,41 % zu erhöhen.

Paraphierung am 22.09.2015

V. Bevorzugte Berücksichtigung bei Stellenbesetzung

Der BR bekennt sich zur Nachwuchsförderung bei den Ausbildungsberufen, den dualen Studiengängen und den Volontariaten. Er hat ein grundsätzliches Interesse, qualifizierten Nachwuchs an den BR zu binden.
Der BR wird weiter über Bedarf ausbilden und sich weiterhin bemühen, Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung - entsprechend der betrieblichen Regelungen und Möglichkeiten - bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigen.

VI. Fonds zur klangkörperspezifischen Verwendung

Der Differenzbetrag zwischen einer Rentenanpassung zum 01.11.2015 und einer Rentenanpassung zum 01.06.2015 wird entsprechend dem Verhältnis der angestellten Mitarbeiter/innen bei den Klangkörpern (ohne Klangkörperverwaltung) zur Gesamtzahl der übrigen angestellten Mitarbeiter/innen (jeweils in Vollzeit-Äquivalenten) aufgeteilt.
Der auf die Klangkörper-Beschäftigten entfallende Anteil in Höhe von 26.000 € fließt in einen Fonds zur klangkörperspezifischen Verwendung nach Maßgabe einer gesonderten tariflichen Vereinbarung zwischen BR und DOV.

Der restliche Anteil fließt in die Finanzierung der Einmalzahlung für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter/innen nach II.1 S. 3.

VII. Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen für die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2017. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten erstmals kündbar zum 31.03.2017. Falls sie nicht gekündigt wird, verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit und ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.

Paraphierung am 22.09.2015

München / Berlin, den _____

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bayerischer Rundfunk

Frank Werneke
stellv. Bundesvorsitzender

Werner Przemeck
Verband örR Bayern

Ulrich Wilhelm
Intendant

Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Gerald Mertens

Bayerischer Journalistenverband e.V.

Michael Busch

Jutta Müller

Paraphierung am 22.09.2015